



Resolution 1893 (2009)

**verabschiedet auf der 6209. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1842 (2008) und 1880 (2009),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. September 2009 (S/2009/495) und von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire vom 8. April 2009 (S/2009/188) und 9. Oktober 2009 (S/2009/521),

nachdrücklich hinweisend auf den Beitrag, den die mit den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität Côte d'Ivoires leisten, insbesondere im Kontext der geplanten Präsidentschaftswahlen,

erneut besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich zahlreicher sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,



1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, sowie die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis 31. Oktober 2010 zu verlängern;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei dem Wahlprozess und bei der Umsetzung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1880 (2009) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und *beschließt ferner*, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums Folgendes durchzuführen:

a) eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen spätestens drei Monate nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards, mit dem Ziel, das Sanktionsregime möglicherweise zu ändern, oder

b) eine Halbzeitüberprüfung spätestens bis zum 30. April 2010, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Überprüfung nach Ziffer 2 a) angesetzt worden ist;

3. *fordert* die ivoirischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften und Regeln, *fordert außerdem* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) *auf*, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres in Resolution 1739 (2007) festgelegten und mit Resolution 1880 (2009) verlängerten Mandats ihre volle Unterstützung insbesondere für die Durchführung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu gewähren, und *fordert ferner* die französischen Truppen *auf*, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die UNOCI dabei zu unterstützen;

4. *verlangt* erneut insbesondere, dass die ivoirischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten vom 21. September 2007 (S/2007/611), 15. Oktober 2008 (S/2008/598) und 9. Oktober 2009 (S/2009/521) genannten Verstöße, sofort ein Ende zu setzen;

5. *verlangt*, dass die ivoirischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivoirischen Behörden, insbesondere der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, nach Bedarf ohne Vorankündigung, und *verlangt ferner*, dass sie zu denselben Bedingungen der UNOCI Zugang gewähren, damit diese ihr Mandat durchführen kann, sowie den sie unterstützenden französischen Truppen, wie in den Resolutionen 1739 (2007) und 1880 (2009) festgelegt;

6. *erklärt erneut*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *erklärt erneut*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI oder der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit

der UNOCI, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, des in Ziffer 23 der Resolution 1880 (2009) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die französische Regierung, ihm über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI oder der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und *ersucht außerdem* den Generalsekretär und den Moderator, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 7 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2010 zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten;

12. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2010 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 15 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, in ihren Bericht konkrete Informationen über Personen aufzunehmen, die ihr den Zugang zu Waffen, Munition und sonstigem Wehrmaterial verweigern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *ersucht* außerdem den Kimberley-Prozess, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

16. *beschließt*, dass die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen nicht für Einfuhren gelten, die ausschließlich für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Analysen verwendet werden, um die Ausarbeitung von speziell die ivoirische Diamantenproduktion betreffenden technischen Informationen zu erleichtern, mit

der Maßgabe, dass die Forschungsarbeiten durch den Kimberley-Prozess koordiniert und in jedem einzelnen Fall vom Ausschuss genehmigt werden;

17. *beschließt*, dass ein im Einklang mit Ziffer 16 gestellter Antrag vom Kimberley-Prozess und vom einführenden Mitgliedstaat gemeinsam bei dem Ausschuss einzureichen ist, und *beschließt ferner*, dass der einführende Mitgliedstaat, dem der Ausschuss eine Ausnahme gemäß der genannten Ziffer gewährt hat, den Ausschuss über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in Kenntnis zu setzen und sie unverzüglich an die Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire weiterzuleiten hat, um ihnen bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

19. *fordert* in diesem Zusammenhang ferner alle ivorischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

20. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die UNOCI, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
